ZBB 2009, 443

GmbHG §§ 47, 48

Zum Stimmverbot in GmbH-Gesellschafterversammlung wegen gemeinsamer Pflichtverletzung von Gesellschaftern

BGH, Hinweisbeschluss v. 04.05.2009 – II ZR 166/07 (OLG Karlsruhe), ZIP 2009, 2193 = BGHReport 2009, 1270 = DB 2009, 2594 = GmbHR 2009, 1325

Amtliche Leitsätze:

1. Der Versammlungsleiter einer GmbH-Gesellschafterversammlung kann von der Mehrheit der Gesellschafter bestimmt werden.

2. Ein Gesellschafter hat keinen Anspruch darauf, dass über die Abberufung des Gesellschafter-Geschäftsführers und den Widerruf der Prokura eines anderen Gesellschafters in einem Abstimmungsgang abgestimmt wird.

3. Ein Stimmverbot wegen einer gemeinsam begangenen Pflichtverletzung besteht nicht, wenn einer vorsätzlichen Verfehlung eines Gesellschafter-Geschäftsführers (hier: Kompetenzüberschreitung) mit einem Aufsichtsversäumnis des anderen Gesellschafters eine andersartige Pflichtverletzung gegenübersteht.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG